



Stand 2020

# VISUM FÜR DIE EINREISE ZUR AUFNAHME EINER ERWERBSTÄTIGKEIT

Anträge können **nur mit vollständigen Unterlagen bearbeitet werden**. Antragsteller, die nicht vollständig ausgefüllte Visaanträge einreichen oder nicht alle geforderten Unterlagen vorlegen, können abgewiesen werden. Sie müssen in diesem Fall einen neuen Vorsprachetermin vereinbaren. Die **nachfolgende Liste** ermöglicht Ihnen, durch **Ankreuzen** nachzuprüfen, ob die Unterlagen für den Visumantrag vollständig sind. **Bitte legen Sie diese Unterlagen in dieser Reihenfolge geordnet bei Ihrer Vorsprache vor.**

## Erforderliche Unterlagen

### 1) Allgemeine Unterlagen

- **Reisepass** (nicht älter als 10 Jahre, noch mind. 3 Monate über die beantragte Aufenthaltsdauer hinaus gültig) sowie den letzten vorhandenen **alten Reisepass** und Kopien beider Reisepässe (Kopien aller Seiten, die nicht leer sind).
- 2 vollständig ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene **Antragsformulare** mit **Belehrung** (gem. § 54 i.V.m. § 53) (separat unterschrieben). Bitte füllen Sie den Antrag in der Onlinemaske auf **videx-national.diplo.de** aus, und drucken Sie diesen aus. Anträge in arabischer Sprache sind unter [www.kairo.diplo.de](http://www.kairo.diplo.de) verfügbar, müssen aber dennoch in Deutsch oder Englisch ausgefüllt werden.
- 3 aktuelle identische **Passbilder**, biometriefähig (bitte entsprechende Hinweistafel auf der Homepage beachten)
- Nachweis der **Reisekrankenversicherung** für den Zeitraum von dem Beginn der Gültigkeit des Visums bis zum Beginn der Erwerbstätigkeit in Deutschland (erst bei Erteilung des Einreisevisums vorzulegen) oder Nachweis einer in Deutschland abgeschlossenen Krankenversicherung (siehe Merkblatt: HINWEISE REISEKRANKENVERSICHERUNG)

### 2) Nachweise zum Reisezweck

- **Arbeitsvertrag** aus Deutschland von beiden Vertragsparteien unterzeichnet oder konkretes **Arbeitsplatzangebot**. Daraus sollten genaue Angaben über Art, Inhalt und Dauer der beabsichtigten Tätigkeit, die Arbeitszeit, den Arbeitsort und die Höhe der Vergütung hervorgehen. Aus den Unterlagen sollte sich zudem ergeben, dass die **Präsenz** des Antragstellers in Deutschland zwingend erforderlich ist.
- **Glaubhaftmachung** (durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers/Auftraggebers), dass die Beschäftigung aus wirtschaftlicher Sicht notwendig ist und die Arbeit nicht zeitlich verschoben oder aus dem Ausland verrichtet werden kann.
- Die **Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis** muss vom Arbeitgeber ausgefüllt und unterschrieben vorgelegt werden
- Qualifikationsnachweise zum beruflichen Werdegang mit Zeugnissen: Legalisiertes **Abschlusszertifikat / Zertifikat** über die im Ausland erworbene **Berufsqualifikation / Hochschulabschlusszertifikat / legalisierte ägyptische Berufsausübungserlaubnis**

- Soweit Nachweise über eine Berufsausbildung vorgelegt werden: Bei Berufsausbildungen muss die für die berufliche Anerkennung zuständige Stelle in Deutschland die Gleichwertigkeit der Berufsausbildung mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung festgestellt haben. Weitere Informationen: [www.anererkennung-in-deutschland.de](http://www.anererkennung-in-deutschland.de)
- Soweit akademische Abschlüsse vorgelegt werden: Ob der ägyptische Hochschulabschluss **anerkannt** oder **vergleichbar** ist, kann aus der Vergleichsdatenbank **ANABIN** abgefragt werden: [anabin.kmk.org](http://anabin.kmk.org)  
Bitte beide Anfragen durchführen und beide ANABIN Prüfungsergebnisse beilegen:  
(1) Bewertung der Hochschule und (2) Bewertung des Studiengangs bzw. des Abschlusses
- Notenbescheid der Universität
- Ist für die Berufsausübung eine Erlaubnis vorgeschrieben (z. B. Approbation bei Medizinern), muss diese Erlaubnis bzw. deren Zusicherung vorgelegt werden
- Tabellarischer **Lebenslauf**
- **Motivationsschreiben (vom Antragsteller selbst verfasst)**
- Bei Antragstellung **nach Vollendung des 45. Lebensjahres** muss das Jahresgehalt mind. 46.860 € (55% der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung) betragen oder ein gleichwertiger Nachweis der angemessenen Altersversorgung vorgelegt werden.

#### Allgemeine Hinweise zu den einzureichenden Unterlagen

- Alle Unterlagen bitte im **Original und mit zwei Kopien** einreichen.
- Alle Unterlagen müssen auf Deutsch oder Englisch oder mit einer Übersetzung ins Deutsche durch einen von der Botschaft anerkannten Übersetzer vorgelegt werden. Bei englischen Abschlüssen ist eine Übersetzung nicht notwendig.
- Alle ägyptischen öffentlichen Urkunden müssen in übersetzter, beglaubigter und legalisierter Form vorgelegt werden. Hinweise zum Legalisationsverfahren erhalten Sie unter dem Link [http://www.kairo.diplo.de/Vertretung/kairo/de/04/Konsularhilfe/seite\\_\\_legalisation.html](http://www.kairo.diplo.de/Vertretung/kairo/de/04/Konsularhilfe/seite__legalisation.html)
- Die Botschaft behält sich vor, die Visumerteilung im Einzelfall von der Vorlage weiterer Unterlagen abhängig zu machen.

#### Wichtige Informationen zum Visumverfahren

- Die Botschaft Kairo ist nur zuständig für Antragsteller mit **Wohnsitz in Ägypten, Jemen, Libyen und Syrien**
- Das **persönliche Erscheinen** des Antragstellers ist bei Abgabe des Antrags notwendig.
- Für die Erteilung eines Visums kann die Zustimmung der Ausländerbehörde sowie ggf. der Bundesagentur für Arbeit am vorgesehenen Wohnort erforderlich sein.
- Die **Bearbeitungszeit** beträgt üblicherweise mehrere Wochen bis Monate. Die Auslandsvertretung darf das beantragte Visum erst dann erteilen, wenn die Zustimmung der Ausländerbehörde/ Bundesagentur für Arbeit vorliegt. Auf die Bearbeitungsdauer und die Entscheidungen der Ausländerbehörden/Bundesagentur für Arbeit kann die Botschaft keinen Einfluss nehmen. Antragsteller werden nach Abschluss der Bearbeitung umgehend kontaktiert.

#### **Für den gemeinsamen Nachzug mit Familienangehörigen werden darüber hinaus folgende Unterlagen benötigt:**

- Alle unter 1) aufgeführten allgemeinen Unterlagen für jedes Familienmitglied
- Heiratsurkunde
- aktueller (*nicht älter als 3 Monate*) Auszug aus dem ägyptischen Familienregister
- ggf. Scheidungsurkunde
- Geburtsurkunden der Kinder
- ggf. Vaterschaftsanerkennung und/oder Nachweis über die Sorgerechtslage
- Nachweis von Deutschkenntnissen des Ehepartners auf Niveau A 1 des Europäischen Referenzrahmens eines nach den Standards der ALTE zertifizierten Prüfungsanbieters, der in Ägypten über eine mit Entsandten besetzte Niederlassung verfügt (dies trifft in Ägypten u.a. auf das Goethe-Institut ([www.goethe.de](http://www.goethe.de)) mit dem Sprachzertifikat „Start Deutsch 1“ zu).  
Hinweis: Das Spracherfordernis gilt u. a. nicht falls der Ehegatte im Besitz einer Blauen Karte EU, einer ICT Karte oder einer Mobiler-ICT-Karte oder einer Aufenthaltserlaubnis nach 18d oder 18f ist.

Dieses Merkblatt dient ausschließlich der Kontrolle und Vorbereitung der Dokumente für die Antragsabgabe. Es wird ständig aktualisiert, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

**Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Homepage der Deutschen Botschaft Kairo**  
([www.kairo.diplo.de](http://www.kairo.diplo.de))